jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1994/10/25 94/14/0075

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.10.1994

**Index**

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag
53 Wirtschaftsförderung

**Norm**

EStG 1972 §31;
EStG 1988 §31;
StruktVG 1969 §8 Abs1;
StruktVG 1969 §8 Abs5;

**Rechtssatz**

Soll dem Zweck des § 8 Abs 5 StruktVG entsprochen werden, die stillen Reserven der begünstigten Sacheinlage steuerhängig zu halten, darf das Anteilsverhältnis zwischen dem durch begünstigte Sacheinlage erworbenen Teil am Gesellschaftsanteil einerseits und dem durch Bareinlage erworbenen Teil nicht durch Gegenüberstellung der übernommenen Teile der Stammeinlage ermittelt werden, sondern durch Gegenüberstellung des Verkehrswertes der begünstigten Sacheinlage im Zeitpunkt der Einbringung einerseits zur Bareinlage andererseits. Als Anschaffungskosten gemäß § 31 Abs 3 EStG 1972 des gegen begünstigte Bareinlage erworbenen Teiles darf aber zur Erreichung des erwähnten Gesetzeszweckes nur deren Buchwert angesetzt werden.

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1994:1994140075.X02

**Im RIS seit**

26.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at